Vereinssatzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen Theatergemeinschaft Tattenhausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V"
- 2. Der Sitz des Vereins ist Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Theaterspielens. Der Verein will damit einen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur leisten und kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung seiner Mitglieder dienen. Der Verein sorgt sich im Rahmen
 des Satzungszweckes auch um die Aus- und Fortbildung von Theaterspielern, Spielleitern, Masken und Bühnengestalter, sowie sonstiger Mitwirkenden und nimmt sich im besonderen Maße der Jugendnachwuchsförderung
 an.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Demnach ist der Zweck des Vereins die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Laienspielkunst.

§ 3 Selbstlosigkeit , Gemeinnützigkeit.

- 1 Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszweckes

- 1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch kulturelle Betätigung auf dem Gebiet der Laienspielkunst unter Mitwirkung der Vereinsmitglieder in Form a. von Aufführungen erwobener Bühnenstücke,
 - b. von Aufführungen eigener Stücke,

c. des Angebotes zur Teilnahme an Maßnahmen der Schulung und Ausbildung Bereich der Laienspielkunst,

d. durch Erwerb, Erhalt und Pflege der für den Spielbetrieb erforderlichen

Technik und Ausstattung.

 Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden, die geeignet sind, die Verwirklichung der Satzungszwecke zu f\u00f6rdern, insbesondere beim Verband Bayerischer Amateurtheater e.V

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar
- 4. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zum aktiven Theaterspielen. Die Auswahl der Spieler trifft der Spielleiter
- 5. Mitglieder haben Vereinssatzung und Vereinsordnung zu beachten. Diese Dokumente werden den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt. Anordnungen der Vereinsorgane, des Spielleiters und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 6. Änderungen von Name oder Anschrift hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig zum Ende eines Kalenderjahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder der Nichtzahlung des Beitrages trotz mehrfacher (3-facher) Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds.
- 4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zuleisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1 Vorsitzenden, der/dem Kassier/in und der/dem Schriftführer/in.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1 Vorsitzenden und dem Kassier Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Zum Gesamtvorstand können nicht vertretungsbefugte Personen (Spielleiter, Bühnenwart, Pressewart, Internetwart, etc.) durch die Versammlung gewählt werden. Die nicht vertretungsbefugten Personen werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 5. Der Vorstand kann eine Aufwandsvergütung (Ehrenamtspauschale) bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **zwei** Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist der 1 Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der Kassier Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Die Stimme von Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.

- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese Mitgliederversammlung eigens für diesen Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

Tattenhausen, den 25. Oktober 2013